

Herren

- Dr. Jürgen Schwericke, MdL
- Loke Mernizka, MdL

Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie des Landtags NW



Düsseldorf, 11. Nov. 1994

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes
- Landtagsdrucksache 11/7651

Sehr geehrte Herren!

Der oben angeführte Gesetzentwurf steht zur Beratung in den beteiligten Ausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen für Ende November 1994 an.

Eine Expertenanhörung ist nicht vorgesehen. Wir sprechen Sie daher in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender bzw. Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags NW an und übermitteln Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen mit Anregungen und Bedenken zum oben angeführten Gesetzentwurf.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente in den Ausschußberatungen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Hauptgeschäftsführer

Der Federführer für den Umweltschutz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Georg Crone-Erdmann'.

Hans-Georg Crone-Erdmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Friedrich Tettinger'.

Dipl.-Volkswirt Friedrich Tettinger

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes - Landtagsdrucksache 11/7651

§ 5 c - Abfallbilanzen

Die angestrebte Neuregelung will neben den bisher bereits erforderlichen Angaben über Art und Verbleib der entsorgten Abfälle zusätzlich auch das Kriterium "Menge" einführen.

Die Zielsetzung der Stellung der Abfallwirtschaftskonzepte und der Abfallbilanzen auf Landesebene ist in der Vergangenheit mehrfach von der Landesregierung dahin interpretiert worden, daß beide Instrumente vorwiegend der innerbetrieblichen Sensibilisierung für eventuelle betriebliche Engpässe und daraus abzuleitende Vorsorgemaßnahmen dienen sollen. Unter dieser Zielsetzung kann die in der Begründung vertretene Auffassung nicht geteilt werden, daß die bisher geforderten Angaben nicht dem Erfordernis der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union entsprechen.

Diese Richtlinie und das dazugehörige deutsche Umsetzungs-gesetz beschreiben übereinstimmend den Zweck des freien Zugangs zu Informationen über die Umwelt. Er besteht darin, die bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt zugänglich zu machen. Von darüber hinausgehenden Verpflichtungen - etwa der Abfallentsorger - ist keine Rede.

Zum Schutz vor unnötiger Weitergabe von Firmengeheimnissen wird es als hilfreich angesehen, auf die Mengenangabe weiterhin zu verzichten. Diese Überlegung erscheint, abweichend von der angestrebten Neuregelung durch die Landesregierung, weiterhin wünschenswert und überzeugend. Das Anliegen geht dahin, sowohl die kleineren mittelständischen Unternehmen mit geringer Produktvielfalt, die nach den bisherigen Abschneidekriterien dieses Landesabfallgesetzes bereits von dieser Vorschrift erfaßt sind, als auch Unternehmen des Mittelstandes mit größerer Produktvielfalt von Mengenangaben weiterhin freizustellen. Unter Geheimhaltungsaspekten von Firmengeheimnissen ist es Fachleuten bekanntlich leicht möglich, wertvolle Einblicke in

das schutzwürdige Produktionsgeschehen über Mengenangaben zu gewinnen.

Diesem Wunsch kann auch nicht ohne weiteres entgegengehalten werden, daß in der ab 01. April 1998 geltenden Regelung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes ebenfalls eine Mengenangabe in Abfallbilanzen gefordert wird. Hier wird die "kritische Menge" als Voraussetzung für die Erstellung einer solchen Bilanz bekanntlich wesentlich höher angelegt, nämlich bei mehr als 2000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder jährlich mehr als 2000 t überwachungsbedürftiger Abfälle je Abfallschlüssel.

§ 19 a - Festlegung von Einzugsbereichen

Die Neuregelung strebt an, einen Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, zu verpflichten, Abfälle nur aus einem von ihr festgelegten Einzugsbereich zum Zweck der Entsorgung entgegenzunehmen, oder Abfälle aus bestimmten Einzugsbereichen nicht entgegenzunehmen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallentsorgungsplanung des Landes ansonsten beeinträchtigt würden.

Die angestrebte Regelung stellt eine gravierende Neuerung des Landesabfallrechtes dar, deren Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen werden müssen. Die Begründung stellt zutreffend darauf ab, daß im Rahmen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes die Abfallanlagen, mit Ausnahme der Depo- nien, dem Genehmigungserfordernis des Bundes- Immissions- schutzgesetzes unterworfen worden sind. Eine Festlegung von Einzugsbereichen hat der Bundesgesetzgeber hier nicht vorgenommen. Somit wird auch keine Möglichkeit gesehen, dies geson- dert auf Landesebene zu regeln.

Neben der verfahrensmäßigen Zuordnung der Genehmigungsprozedu- ren zum Immissionsschutzrecht soll mit dieser Zuordnung in den Kreis der nach Immissionsschutzrecht zu genehmigenden Anlagen zugleich der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Abfallan-

lagen genauso wie sonstige technische Anlagen mit Umweltschutzbezug anzusehen und zu behandeln sind und keine Sonderstellung einnehmen. Dies ist, wie die Landesregierung NW erst kürzlich erneut verdeutlicht hat, auch deren Anliegen. - In dem Maße, wie um einen kleinen Teil der nach Immissionsschutzrecht zu genehmigenden Anlagen Einzugsbereiche festgelegt würden, würde die angestrebte gleichartige Behandlung auch der Abfallanlagen mit den übrigen technischen Anlagen im Immissionsschutz wieder aufgegeben.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß trotz bereits erfolgter intensiver Anstrengungen der Abfallvermeidung und -verwertung mit dem inzwischen beschlossenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ein erneuter intensiver Schub für zusätzliche Maßnahmen auf diesem Sektor politisch gewollt ist und erwartet wird. Hiermit dürften gravierende Folgerungen für alle Beteiligten an Abfallbeseitigung und Verwertung zwangsläufig verbunden sein. Je größer die erhofften Wirkungen an der Schwelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eingeschätzt werden, umso notwendiger ist die nötige Flexibilität der hierfür zur Verfügung stehenden Anlagen. Parallel hierzu entwickelt sich ein Trend, der im Zuge der zunehmenden Anforderungen an Abfallvermeidung und -verwertung eine weitere Spezialisierung bestehender und zukünftiger Anlagen zur Folge haben dürfte. Im Interesse einer auch ökonomisch sinnvollen Auslastung solcher Anlagen sind daher größere Einzugsbereiche erforderlich. Ebenfalls werden insbesondere im Kommunalsektor verstärkt Kooperationen großräumigerer Art erwartet und von der Politik erhofft. In jüngster Zeit wird außerdem nach einer Phase von mengenmäßigen Entsorgungsproblemen über freie Kapazitäten von Anlagen mit dem nachhaltigen Interesse nach Auslastung dieser Anlagen berichtet. Hierdurch ergibt sich vermehrt Wettbewerb, der als allgemein begrüßtes Element der Politik auch im Umweltschutz zu größerer Kostengunst und damit zum Nutzen großer Teile der gewerblichen Wirtschaft führt. Außerdem würden über zusätzliche Wettbewerbselemente vermehrt Innovationen auch bei Entsorgungsanlagen ausgelöst. Dieser Innovationsfortschritt bewirkt schließlich Verbesserungen zugunsten des Umweltschutzes selbst.

In dieser zunehmend auf Flexibilität angelegten Situation würde durch Festlegen von Einzugsbereichen für einzelne Anlagen die nötige Beweglichkeit eindeutig erschwert. Diese Erschwerung würde das Land Nordrhein-Westfalen mit seinem hohen, absoluten Abfallanteil zusätzlich und unnötig belasten.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß mit dieser angestrebten Maßnahme dem "Mülltourismus" entgegengewirkt werden soll. Es wird nicht verkannt, daß möglicherweise ein in letzter Zeit in Nordrhein-Westfalen in der Öffentlichkeit nachhaltig diskutierter Fall der Verbringung von Abfällen aus einem anderen Bundesland nach Nordrhein-Westfalen Auslöser für die hier behandelte Neuregelung sein soll, die durch die Festlegung nach § 19 a ausgeschlossen werden soll. Während in der Begründung noch auf den "begründeten Ausnahmefall" verwiesen ist, wird in der Fassung des § 19 a nicht mehr hierauf abgestellt. Die Sorge ist deshalb groß, daß sich der vom Grundsatz äußerst problematische neue Ansatz nicht nur auf extreme Ausnahmefälle beschränken würde, sondern bei seiner Existenz im Landesabfallgesetz Anreiz zu vielfältiger Nutzung geben würde/könnte.

Bei Abwägung der Vor- und Nachteile der angesprochenen Regelung werden eindeutig die Vorteile in der notwendigen Flexibilität der für die Abfallbeseitigung zur Verfügung stehenden Anlagen ohne Festlegung von Einzugsbereichen gesehen. Insofern sollte auf die gravierende Neuregelung im § 19 a verzichtet werden.

§ 31 - Gefährdungsabschätzung, Sanierung, Überwachung

Nach der Neufassung des Absatz 2 kann die Behörde anordnen, daß aufgrund konkreter Anhaltspunkte bei hinreichendem Verdacht des Bestehens einer Altlast die Verantwortlichen bestimmte Untersuchungen zur Ermittlung von Art, Umfang und Ausmaß der Belastung der Altlast- Verdachtsfläche durchzuführen haben. In Verbindung hiermit soll nach Absatz 7 geregelt werden, daß die Behörde bei eigener Durchführung der Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung oder Überwachung von den Verantwortlichen die Erstattung des notwendigen Aufwands verlangen

kann, wenn die Gefährdungsabschätzung ergibt, daß es sich um eine Altlast handelt...

Hierzu bedarf es einer ergänzenden Regelung, wonach bei durchgeführten Maßnahmen bei fehlender Altlast-Gefahr die entsprechenden Kosten von der Behörde selbst zu tragen sind.

Duisburg, 11. November 1994

VI/An